

Reisebedingungen der Stadt Lahnstein

Lieber Gast,

wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns mit dieser Buchung schenken. Die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen als Reisenden und uns als Reiserveranstalter (nachfolgend RV). Wir bitten Sie daher um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen, die maßgebender Bestandteil des Reisevertrages sind.

1. Vertragsschluss

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege vorgenommen werden und erfolgt durch den Anmelder für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen einsteht, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung des RV an den Reisenden zustande. Eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung kann per Fax oder eingescannten Schriftsatz erfolgen, wenn die Buchung kürzer als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.3 Weicht die Buchungsbestätigung von der Buchung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an welches er 10 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zustande, soweit der Reisende die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn der RV dem Reisenden ein schriftliches Angebot unterbreitet hat.

1.4 Ausdrücklich im Prospekt, in der Reisebestätigung und Rechnung etc. als vermittelt beschriebene und durch Dritte ausgeführte Leistungen unterliegen nicht dem Reisevertragsrecht. Im Fall der Reisevermittlung ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder unsere Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Wir haften insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelte Leistung selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 sinngemäß.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, höchstens jedoch € 250,00 pro Person fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Bei Reisen mit Eintrittskarten wird zusätzlich zur Anzahlung der volle Betrag für die Eintrittskarten erhoben. Dies ist zur sicheren Beschaffung der Eintrittskarten erforderlich.

2.2 Die Restzahlung gemäß Reisekostenrechnung muss dem RV bis spätestens 21 Tage vor Reiseantritt gutgeschrieben sein.

2.3 Bei kurzfristigen Reiseanmeldungen (innerhalb von 28 Tagen vor Reiseantritt) ist der gesamte Reisepreis sofort fällig, bei Buchungen aus dem Ausland per Barscheck. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis € 75,00 nicht, so wird der volle Reisepreis vor Reiseantritt verlangt.

2.4 Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung der An- oder Restzahlung zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, ist der RV berechtigt nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen zu belasten.

3. Leistungen, Leistungsänderungen

3.1 Die vertraglichen Leistungen des RV ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung im Katalog/Prospekt/Internet und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Der RV behält es sich ausdrücklich vor aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären.

3.2 Reisevermittler und Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe, sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Unberührt bleiben evtl. Gewährleistungsansprüche, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV wird den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen und ihm gegebenenfalls eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Es kann notwendig werden den Reisepreis aufgrund von Leistungsänderungen auch nach Vertragsabschluss zu ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reisende bis spätestens 21 Tage vor Reisebeginn darüber informiert.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

5.1 Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten, eine schriftliche Rücktrittserklärung wird empfohlen. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisetilnehmer steht dem RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und Aufwendungen zu. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person für alle Reisen und Leistungen:

- a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60%
- e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

jedoch in jedem Fall mindestens € 25,00 pro Person (bis 32 Tage vor Anreise).

5.3 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

5.4 Dem Reisenden bleibt es vorbehalten dem RV nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.5 Es bleibt dem RV vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, im Einzelfall eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, wobei diese dem Reisenden konkret zu beziffern und zu belegen ist.

5.6 Bei Umbuchungen (Teilstorno) und Vollstorno werden pro Vorgang Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 10,00 erhoben.

5.7 Bei gebuchten Eintrittskarten gilt für Rücktritt und Umbuchung, dass die durch die Rückgabe oder die Änderung entstandenen Kosten neben dem Umbuchungsentgelt bzw. der Rücktrittsentschädigung gesondert zu bezahlen sind.

5.8 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem widersprechen, wenn dieser Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in

den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Obliegenheiten des Reisenden/Reisenden, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist), Mitwirkungspflicht

6.1 Der Reisende ist verpflichtet, dem RV eventuell auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

6.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV, bzw. seine Beauftragten, eine ihm vom Reisenden bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

6.3 Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen.

6.4 Der Reisende ist verpflichtet bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten.

7. Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2. *Bei ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1.3 dieser Bedingungen zu beachten.* Bei vermittelten Leistungen übernehmen wir keine Gewähr für die Angaben des Leistungsträgers im Katalog

7.3 Die Beteiligung an Sport- und anderen Freizeitaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten. Sportanlagen und Fahrräder sollten vor Inanspruchnahme überprüft werden. Für Unfälle, die bei Sport- oder Freizeitaktivitäten auftreten, haften wir nur, wenn uns ein Verschulden trifft. Insbesondere bei Radwander-Reisen ist der Reisende für die Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und für alle Schäden, die er sich und anderen zufügt, selbst verantwortlich.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der RV kann vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

8.1 Ohne Einhaltung einer Frist bei außergewöhnlichen Umständen wie höhere Gewalt, unvorhersehbare Schließungen, Ausfall einer wesentlichen Leistung, die der RV nicht zu verantworten hat, die aber gleichzeitig für den Reisenden von maßgeblicher Bedeutung für die Buchung war, etc. Eine fristlose Kündigung des RV ist ebenfalls möglich, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei Vertragskündigung kann der RV für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.2 Bis 21 Tage vor Reisebeginn beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. Der RV ist verpflichtet den Reisenden unverzüglich

nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV den Reisenden davon zu unterrichten. Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

8.3 Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den RV deshalb nicht zumutbar ist, weil es eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze zur Folge hätte. Der Reisende erhält auch in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9. Gewährleistung

9.1 Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß eingebracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.2 Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende unterlässt, den Mangel rechtzeitig (6.1) anzuzeigen.

9.3 Kündigung: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

11. Verjährung

Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung, hat er innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung geltend zu machen. Ansprüche des Reisenden verjähren nach zwölf Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2 Der Reisende kann den RV nur an seinem Sitz verklagen. Für Klagen des RV gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrages zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RV maßgebend.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Änderungen und Ergänzungen des Reisevertrages bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform ist auch die unterschriebene Textübermittlung per Telefax oder durch eingescannten Schriftsatz möglich.

Touristinformation Lahnstein

Kirchstraße 1

56112 Lahnstein

Tel.: +49 (0)2621 914171

Fax: +49 (0)2621 914129

Mail: touristinfo@lahnstein.de